

**Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die
Lärmschutzeinrichtung entlang der K 7 im Neubaugebiet
"Im Neubruch" in Lu- Rheingönheim
vom 21.12.2000¹**

Auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1999 (GVBl S. 470), des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1995 (GVBl S. 175), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2000 folgende Satzung:

§ 1

Art und Umfang der Erschließungsanlage

- (1) Die Stadt Ludwigshafen erhebt einen Erschließungsbeitrag für die im Bebauungsplan Nr. 365 "Im Neubruch" festgesetzte Lärmschutzeinrichtung entlang der K 7, die zum Schutz der sich anschließenden Bauflächen vor den von der K 7 ausgehenden Lärmimmissionen errichtet wird.
- (2) Die Lärmschutzeinrichtung besteht aus einer Lärmschutzwand und zwei Lärmschutzwällen. Diese drei Teileinrichtungen bilden eine einheitliche Lärmschutzeinrichtung, da sie nur im Zusammenwirken die erforderliche Schutzwirkung gewährleisten.
- (3) Die Lärmschutzeinrichtung wird nach den Vorgaben der Lärmtechnischen Untersuchung des Ing.-Büros Kittelberger GmbH vom Januar 1994 ausgeführt. Die 4 m hohe Lärmschutzwand erstreckt sich vom Brückweg aus bis zur Einmündung der Planstr. A 8 in die K 7, die 4 m hohen Lärmschutzwälle verlaufen zwischen den Einmündungen der Planstr. A 8 und der Planstr. C 8 bzw. südlich der Einmündung der Planstr. C 8 in die K 7. Die beiden Lärmschutzwälle werden begrünt.
- (4) Der Verlauf der Lärmschutzeinrichtung ist in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus dem Bebauungsplan (Maßstab 1 : 1.500) eingezeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Art und Umfang des Erschließungsaufwandes

- (1) Zum Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb der Flächen für die Lärmschutzwand
 2. die Freilegung der Flächen für die Lärmschutzwand
 3. die Herstellung der Lärmschutzanlage einschließlich deren Begrünung
 4. die Vorfinanzierung.
- (2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 3

Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Die Lärmschutzeinrichtung entlang der K 7 ist endgültig hergestellt, wenn sie gemäß § 1 auf der gesamten Länge in der vorgesehenen Höhe errichtet ist und die Begrünungsarbeiten abgeschlossen sind.
- (2) Ferner müssen gegebenenfalls die Grunderwerbskosten inkl. Neben- und Vermessungskosten feststehen.

¹ Amtsblatt Nr. 98 vom 29.12.2000

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Lärmschutzeinrichtung wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von der Lärmschutzeinrichtung im Sinne von § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Lärmschutzeinrichtung eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.
- (2) Der Rest wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.
- (3) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- (4) Als Geschosszahl gilt die für das jeweilige Grundstück höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Geschosse, die durch die Lärmschutzeinrichtung eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, werden bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes nicht berücksichtigt.
- (5) Für Grundstücke, die durch die Lärmschutzeinrichtung eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von mindestens 6 bis unter 9 dB(A) 30 v. H. mindestens 9 dB(A) 60 v. H. Erfahren Geschosse auf einem Grundstück durch die Lärmschutzeinrichtung eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 21.12.2000

Stadtverwaltung

gez. Dr. Schulte

Oberbürgermeister